

WIR BRINGEN DIE WELT VORAN.

ITF-SATZUNG

OKTOBER 2024



**INTERNATIONALE
TRANSPORTARBEITER-
FÖDERATION**

INHALT

	EINLEITUNG	2
I.	ZIELE UND METHODEN	3
II.	MITGLIEDSCHAFT	5
III.	LEITENDE STRUKTUREN	7
IV.	WEIBLICHE VERKEHRSBESCHÄFTIGTE	8
V.	JUNGE VERKEHRSBESCHÄFTIGTE	10
VI.	KONGRESS	12
VII.	VORSTAND	16
VIII.	GESCHÄFTSFÜHRENDER AUSSCHUSS DER ITF	19
IX.	PRÄSIDENT*IN UND VIZEPRÄSIDENT*INNEN	20
X.	GENERALSEKRETÄR*IN UND SEKRETARIAT	21
XI.	HAUPTBÜRO	23
XII.	REGIONALE ORGANE	24
XIII.	FACHSEKTIONEN, SONDERABTEILUNGEN UND SEKTIONSÜBERGREIFENDE PROGRAMME	25
XIV.	BEISTAND BEI KONFLIKTEN	27
XV.	BEILEGUNG INTERNER STREITIGKEITEN	28
XVI.	MITGLIEDSBEITRÄGE UND ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE	29
XVII.	FINANZEN UND RECHNUNGSPRÜFUNG	30
XVIII.	AUFLÖSUNG DER ITF	32
XIX.	GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG DER SATZUNG	33

EINLEITUNG

Die Internationale Transportarbeiter-Föderation (ITF), im Jahr 1896 gegründet, ist ein globaler Gewerkschaftsverband der Beschäftigten in der Verkehrswirtschaft. Die ITF verteidigt und fördert die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Verkehrsbeschäftigten aller Berufe und ihrer Gewerkschaften auf internationaler Ebene und tritt für Demokratie, Freiheit, Frieden, Gleichberechtigung und die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung ein.

Die ITF bekämpft den Kolonialismus, den Imperialismus, den Totalitarismus und die Aggression in allen ihren Formen.

Die Tätigkeiten der ITF werden durch die folgende Satzung geregelt. In allen Fragen der Auslegung dieser Satzung ist der englischsprachige Originaltext als maßgebend zu betrachten.

I. ZIELE UND METHODEN

01. In allen Aspekten ihrer Tätigkeit verpflichtet sich die ITF vorbehaltlos den Grundsätzen der freien Gewerkschaftsbewegung der Welt sowie den Zielen und Idealen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), wie in der im Jahre 1944 angenommenen Erklärung von Philadelphia zum Ausdruck gebracht.
02. Die Ziele der ITF bestehen in der Erzielung:
- (a) der globalen Solidarität zwischen Verkehrsbeschäftigten und mit allen Beschäftigten überall,
 - (b) der allgemeinen Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie aller relevanten IAO-Instrumente, darunter Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Organisation und Kollektivverhandlungen, und das Streikrecht, einschließlich grenzüberschreitender Aktionen,
 - (c) von Frieden, Freiheit und Demokratie in Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage von wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit sowie von Klimagerechtigkeit,
 - (d) menschenwürdiger Arbeit für alle Verkehrsbeschäftigten unter den bestmöglichen Bedingungen, die ihre Grundfreiheiten und ihre wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, beruflichen, bildungspolitischen und kulturellen Interessen schützen,
 - (e) Gleichstellung, Gleichberechtigung, Integration und Achtung der Vielfalt in Beschäftigung und Gesellschaft,
 - (f) der Beseitigung aller Formen von Rassismus, Misogynie, Voreingenommenheit und Diskriminierung, einschließlich solcher, die auf dem Geschlecht, der Rasse oder Hautfarbe, dem Alter, der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, einer Behinderung, dem wirtschaftlichen Status, der politischen Meinung, der Religion oder Weltanschauungen, dem Migrationsstatus und der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft beruhen.
03. Die ITF sucht die vorstehend erwähnten Ziele wie folgt zu erreichen:
- (a) durch die Herbeiführung und Förderung enger Beziehungen zwischen den Gewerkschaften im Transport und Verkehr und verwandten Industrien und Diensten, und im Besonderen zwischen den ihr angeschlossenen Organisationen, unter anderem über Koordinierungsausschüsse auf nationaler Ebene,
 - (b) durch Vertretung der Interessen ihrer Mitgliedsorganisationen bei der IAO und anderen maßgeblichen zwischenstaatlichen Organisationen und Organen,
 - (c) durch Zusammenarbeit, wo das möglich ist und der Erreichung ihrer Ziele dient, mit anderen globalen Gewerkschaftsverbänden und mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB),
 - (d) durch die Unterstützung der Arbeit der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie anderer offizieller und nicht offizieller Organisationen im Zusammenhang mit der Förderung eines Weltfriedens, der sich auf wirtschaftliche, soziale und Klimagerechtigkeit stützt,

- (e) durch Respektierung der Diversität von Verkehrsbeschäftigten und Gewährleistung einer gerechten und effizienten Vertretung und aktiven Beteiligung weiblicher und junger Verkehrsbeschäftigter in den leitenden Organen und Einrichtungen der ITF sowie durch die Ermutigung der Mitgliedsorganisationen, dasselbe zu tun,
- (f) durch die Identifizierung von Problemen und Tendenzen, die die ihr angeschlossenen Gewerkschaften und ihre Mitglieder allgemein berühren, insbesondere im Hinblick auf Beschäftigungsbedingungen, Arbeitsgesetze und andere einschlägige Rechtsvorschriften, gewerkschaftlicher Organisation und Bildungsarbeit, Kollektivverhandlungen und andere Aspekte, die mit der Verwirklichung der Ziele der ITF in Zusammenhang stehen,
- (g) durch die Verwendung ihrer Veröffentlichungen und Berichte als Informationsquellen für die angeschlossenen Organisationen und andere interessierte Kreise sowie durch Einleitung und Koordinierung der im internationalen Rahmen notwendigen Arbeit,
- (h) durch die Unterstützung von Maßnahmen der angeschlossenen Gewerkschaften zur Organisierung nicht gewerkschaftlich organisierter Beschäftigter sowie ihrer Bemühungen in den Bereichen Kampagnenarbeit, Bildung und Gesetzgebung, insbesondere in den Ländern, in denen die wirtschaftliche Entwicklung und der nationale Aufbau besondere Anstrengungen im Geiste der internationalen Solidarität erfordern,
- (i) gegebenenfalls durch Kollektivverhandlungen, wenn die betroffenen Mitgliedsorganisationen hierzu ein Mandat erteilt haben, und durch Stärkung ihrer Verhandlungskapazität.
- (j) durch die Förderung und Koordinierung von Aktionen gegenseitiger Unterstützung zwischen angeschlossenen Organisationen und durch die Unterstützung angeschlossener Organisationen im Fall ihrer Verwicklung in Konflikte,
- (k) durch die Anstrengung von Gerichtsverfahren, wo dies sinnvoll und möglich ist, oder die Unterstützung von Rechtsklagen mit der Bereitstellung von fachlicher Beratung oder Finanzmitteln zur Förderung der Rechte von Verkehrsbeschäftigten,
- (l) durch die Unterstützung von Verkehrsbeschäftigten durch die Bereitstellung bzw. Unterstützung bei der Bereitstellung finanzieller oder materieller Hilfe.

II. MITGLIEDSCHAFT

01. Gewerkschaftsorganisationen und, wo das richtig erscheint, Föderationen oder Vereinigungen solcher Organisationen, können der ITF beitreten, vorausgesetzt dass:
- (a) sie die Ziele der ITF hochhalten und bereit sind, die Satzung der ITF zu befolgen sowie die Interessen der ITF zu fördern.
 - (b) ihre Satzung und Tätigkeit für eine demokratische Führung ihrer Geschäfte Gewähr bieten,
 - (c) sie Mitgliedsbeiträge zu den von den zuständigen Organen festgelegten Sätzen und Bedingungen für jene beitragspflichtigen Mitglieder entrichten, die für die Mitgliedschaft in der ITF in Frage kommen (siehe Artikel XVI),
 - (d) sie bei der Durchführung der Beschlüsse der leitenden Organe der ITF mitwirken und über die hierzu unternommenen Schritte berichten,
 - (e) ihren leitenden Organen über die Tätigkeit der ITF Bericht erstatten und auch Unterorgane und Mitglieder allgemein über die Arbeit und die Ziele der ITF unterrichten,
 - (f) sie die Bildung von Koordinierungsausschüssen der der ITF angeschlossenen Organisationen auf nationaler Ebene fördern und deren Bemühungen unterstützen, die Tätigkeit der ITF zu diskutieren und zu koordinieren,
 - (g) sie der ITF die Daten ihrer Kongresse, die wichtigsten dort gefassten Beschlüsse und die Namen der führenden Funktionsträger*innen mitteilen.
02. Abgesehen von der Übernahme der obigen Verpflichtungen bleibt die Selbständigkeit einer Organisation, die vom Vorstand zur Mitgliedschaft zugelassen wurde, gewahrt.
03. Für den Austritt aus der ITF gilt eine Kündigungsfrist. Die finanziellen Verpflichtungen einer austretenden Organisation laufen bis zum Ende der vom Vorstand festgelegten Kündigungsfrist weiter.
04. Der Vorstand hat das Recht, eine der ITF angeschlossene Organisation zu suspendieren, wenn diese Organisation nach Ansicht des Vorstandes die übernommenen Verpflichtungen laufend vernachlässigt, gegen die Interessen der ITF gehandelt hat oder nicht länger die Bedingungen erfüllt, die im Zusammenhang mit dem Beitritt und der Zugehörigkeit zur ITF zu erfüllen sind. Der Vorstand kann eine solche Suspendierung aufheben, wenn seiner Ansicht nach keine Berechtigung für deren Aufrechterhaltung mehr besteht.
05. Mitgliedsgewerkschaften, die von der ITF suspendiert werden:
- (a) müssen alle gewählten Ämter bei der ITF unverzüglich niederlegen,
 - (b) verlieren alle Stimm- oder Delegiertenrechte,
 - (c) müssen die Verwendung des ITF-Logos und jegliche Hinweise auf eine Verbindung mit der ITF einstellen,
 - (d) sollten mit der ITF einen Dialog aufnehmen, um eine Lösung für die Situation zu finden,
 - (e) müssen alle weiteren vom Vorstand verhängten Bedingungen der Suspendierung erfüllen.

06. Eine angeschlossene Organisation wird über die Gründe, die zu ihrer Suspendierung geführt haben, unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, beim Kongress gegen diese Einspruch einzulegen.
07. Der Vorstand kann aus eigener Initiative oder auf Empfehlung des Geschäftsführenden Ausschusses hin die Mitgliedschaft einer angeschlossenen Organisation in der ITF für erloschen erklären, wenn diese Organisation trotz erfolgter Mahnung die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt. Organisationen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, sind nicht länger Mitglied der ITF.
08. Der Kongress hat das Recht, eine angeschlossene Organisation aus der ITF auszuschließen.

III. LEITENDE STRUKTUREN

01. Die leitenden Organe der ITF sind der Kongress und der Vorstand.

02. Weitere Einrichtungen der ITF sind:

(a) Regionalkonferenzen und -ausschüsse

(b) Konferenzen und Ausschüsse der folgenden Fachsektionen, Abteilungen und sektionsübergreifenden Programme:

- Sektion Eisenbahn
- Sektion Straßentransport
- Sektion Binnenschifffahrt
- Sektion Häfen
- Seeleutesektion
- Sektion Fischereiwirtschaft
- Sektion Zivilluftfahrt
- Sektion Fremdenverkehrsdienste
- Sonderabteilung der Seeleute
- Abteilung für weibliche Verkehrsbeschäftigte
- Abteilung für junge Verkehrsbeschäftigte
- Sektionsübergreifendes Programm für den öffentlichen Personennahverkehr
- Sektionsübergreifendes Programm für Lagerhaltung, Vertrieb und Logistik

03. Die Vertreter*innen aller in den Absätzen (2)(a) und (b) dieses Artikels aufgeführten Ausschüsse werden auf dem Kongress durch ihre jeweiligen Konferenzen und regionalen Wahlgruppen gewählt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Ausschüsse sind in ihren Aufgabenbeschreibungen festgelegt.

04. Gewählte Vertreter*innen in den leitenden Organen und Ausschüssen der ITF können wiedergewählt werden. Ihr Mandat leitet sich aus der Gruppe ab, die sie vorgeschlagen oder gewählt hat. Infolgedessen vertreten sie diese Gruppe in dem Amt, in das sie gewählt wurden, und sind dafür verantwortlich, eine angemessene Kommunikation und Konsultation mit dieser Gruppe sicherzustellen.

05. Die Sitzungen der leitenden Organe und Einrichtungen der ITF können persönlich, virtuell oder in einer hybriden Form stattfinden, um in Einklang mit Artikel VI, Absatz (2) die demokratische, gleichberechtigte und inklusive Teilnahme zu maximieren.

IV. WEIBLICHE VERKEHRSBESCHÄFTIGTE

01. Die ITF tritt für eine geschlechtsspezifische Transformation der Verkehrswirtschaft ein, um den systematischen Ausschluss von Frauen von menschenwürdiger Arbeit zu beenden. Die ITF will den Verkehrssektor dazu bringen, die Position weiblicher Verkehrsbeschäftigter zu verbessern. Die ITF wird gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen daran arbeiten, Barrieren durch Vertretung, globale Normen, Kollektivverhandlungen und die Förderung von Frauen in gewerkschaftlichen Führungspositionen abzubauen. Alle leitenden Organe und Einrichtungen der ITF gewährleisten eine gerechte und wirksame Vertretung weiblicher Verkehrsbeschäftigter und ihre aktive Beteiligung an Aktivitäten und der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen.

KONFERENZ UND AUSSCHUSS FÜR WEIBLICHE VERKEHRSBESCHÄFTIGTE

02. Als Teil jedes ordentlichen Kongresses findet eine Konferenz für Arbeitnehmerinnen in der Verkehrswirtschaft statt.

03. Alle angeschlossenen Organisationen, die bei der ITF weibliche Mitglieder angemeldet haben, sind zur Teilnahme an der Konferenz für Arbeitnehmerinnen in der Verkehrswirtschaft berechtigt. Die aus der Teilnahme entstehenden Kosten werden von den vertretenen Organisationen getragen. Abstimmungen erfolgen entweder durch Hochhalten der Delegiertenkarten oder nach Mitgliedschaft. Jede angeschlossene Gewerkschaft kann eine Abstimmung nach Mitgliedschaft beantragen. Die Zahl der Stimmen, auf die eine Organisation Anspruch hat, entspricht der Zahl der beitragszahlenden weiblichen Mitglieder, die die Organisation anmeldet.

04. Die Konferenz für Arbeitnehmerinnen in der Verkehrswirtschaft wählt einen Ausschuss, der gemeinsam mit einem*r leitenden Mitarbeiter*in des Sekretariats die Aufgabe hat, den Vorstand zu beraten, gemäß den strategischen Beschlüssen des Kongresses Arbeitsprogramme zu erstellen und interessierte angeschlossene Gewerkschaften davon zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss dem*der Generalsekretär*in die Einberufung von Sitzungen und/oder Konferenzen vorschlagen.

05. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist in seinem Mandat festgelegt. Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende sowie eine oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende.

06. Entscheidungen des Ausschusses werden nach Bestätigung durch den Vorstand in Kraft gesetzt.

VERTRETUNG WEIBLICHER VERKEHRSBESCHÄFTIGTER

07. Die Vorsitzende des Frauenausschusses ist gleichzeitig Mitglied des Vorstands, und der Vorstand wählt eine Vizepräsidentin als Vertreterin der Frauen.

08. Dem Frauenausschuss gehören mehrere Vertreterinnen für jede Region an. Mindestens eine dieser Vertreterinnen erhält auch einen Sitz im Vorstand sowie im Regionalausschuss.
09. Darüber hinaus gehört dem Frauenausschuss auch jeweils eine Vertreterin für jede Sektion an, die gleichzeitig Mitglied im Sektionsausschuss ist, sowie eine Vertreterin für junge weibliche Verkehrsbeschäftigte, die gleichzeitig Mitglied im Ausschuss für junge Verkehrsbeschäftigte ist.
10. Angeschlossene Organisationen müssen sicherstellen, dass die Vertretung weiblicher Delegierter auf dem Kongress und auf Konferenzen den Bestimmungen von Artikel VI, Absatz (7) entspricht.
11. Die Aktivitäten der ITF und die Beteiligung der ihr angeschlossenen Organisationen an diesen Aktivitäten müssen dem Grundsatz des Gender-Mainstreaming und des gegenseitigen Respekts Rechnung tragen.

V. JUNGE VERKEHRSBESCHÄFTIGTE

01. Die ITF setzt sich dafür ein, den Verkehrssektor vor die Herausforderung zu stellen, gleiche Rechte, Einstellungsmöglichkeiten und menschenwürdige Arbeit für junge Verkehrsbeschäftigte zu gewährleisten und ihren Zugang zu Aus- und Fortbildung zu unterstützen, um Prekarität im Arbeitsleben zu bekämpfen. Alle leitenden Organe und Einrichtungen der ITF gewährleisten eine gerechte und wirksame Vertretung junger Verkehrsbeschäftigter und ihre aktive Beteiligung an Aktivitäten und der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen. Sie unterstützen auch die Übernahme anderer gewerkschaftlicher Führungspositionen durch Vertreter*innen junger Verkehrsbeschäftigter.

KONFERENZ UND AUSSCHUSS FÜR JUNGE VERKEHRSBESCHÄFTIGTE

02. Als Teil jedes ordentlichen Kongresses findet eine Konferenz für junge Verkehrsbeschäftigte statt.
03. Alle angeschlossenen Gewerkschaften, die bei der ITF junge Mitglieder im Alter von bis zu 35 Jahren angemeldet haben, sind zur Teilnahme an der Konferenz für junge Verkehrsbeschäftigte berechtigt. Für die Teilnahmekosten kommen die betreffenden Gewerkschaften auf. Abstimmungen erfolgen entweder durch Hochhalten der Delegiertenkarten oder nach Mitgliedschaft. Jede angeschlossene Gewerkschaft kann eine Abstimmung nach Mitgliedschaft beantragen. Die Zahl der Stimmen, auf die eine Organisation Anspruch hat, entspricht der Zahl der beitragszahlenden jungen Mitglieder, die die Organisation anmeldet.
04. Die Konferenz für junge Verkehrsbeschäftigte wählt einen Ausschuss für junge Verkehrsbeschäftigte, der gemeinsam mit einem*r ITF-Sekretär*in die Aufgabe hat, den Vorstand zu beraten, gemäß den strategischen Beschlüssen des Kongresses Arbeitsprogramme zu erstellen und interessierte angeschlossene Gewerkschaften davon zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss dem*der Generalsekretär*in die Einberufung von Sitzungen und/oder Konferenzen vorschlagen.
05. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist in seinem Mandat festgelegt. Der Ausschuss wählt einen männlichen Vorsitzenden und eine weibliche Vorsitzende.
06. Entscheidungen des Ausschusses werden nach Bestätigung durch den Vorstand in Kraft gesetzt.

VERTRETUNG JUNGER VERKEHRSBESCHÄFTIGTER

07. Die Co-Vorsitzenden des Ausschusses für junge Verkehrsbeschäftigte sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstands, und der Vorstand wählt eine*n Vizepräsident*in als Vertreter*in der jungen Verkehrsbeschäftigten.
08. Dem Ausschuss für junge Verkehrsbeschäftigte gehören mehrere Jugendvertreter*innen für jede Region an. Mindestens eine*r dieser Vertreter*innen erhält auch einen Sitz im Vorstand sowie im Regionalausschuss.

09. Darüber hinaus gehört dem Ausschuss auch jeweils ein*e Vertreter*in für jede Sektion an, der*die gleichzeitig Mitglied im Sektionsausschuss ist, sowie eine Vertreterin für junge weibliche Verkehrsbeschäftigte, die gleichzeitig Mitglied im Frauenausschuss ist.
10. Angeschlossene Organisationen müssen sicherstellen, dass die Vertretung junger Delegierter auf dem Kongress und auf Konferenzen den Bestimmungen von Artikel VI, Absatz (7) entspricht.
11. Die Aktivitäten der ITF und die Beteiligung der ihr angeschlossenen Organisationen an diesen Aktivitäten müssen dem Grundsatz der Integration junger Beschäftigter Rechnung tragen.

VI. KONGRESS

01. Der Kongress ist die höchste Instanz der ITF. Ordentliche Kongresse finden alle fünf Jahre statt. Der Vorstand bestimmt Termin und Tagungsort ordentlicher Kongresse.
02. Der Vorstand legt fest, ob der Kongress in Präsenz, virtuell oder in einer hybriden Form abgehalten werden soll, um in Einklang mit Artikel III, Absatz (5) und Artikel VII, Absatz (2)(c) die demokratische, gleichberechtigte und inklusive Teilnahme zu maximieren.
03. Außerordentliche Kongresse finden statt:
- (a) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder
 - (b) aufgrund eines schriftlichen Antrages der angeschlossenen Organisationen von mindestens fünf Ländern, vorausgesetzt, dass diese Organisationen wenigstens ein Drittel der beitragszahlenden Mitgliedschaft der Föderation vertreten.
 - (c) Termin und Tagungsort außerordentlicher Kongresse werden vom Vorstand bestimmt, jedoch muss ein gemäß Unterabsatz (b) dieses Absatzes beantragter außerordentlicher Kongress innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages auf seine Einberufung stattfinden.
04. Die Tagesordnung außerordentlicher Kongresse wird vom Vorstand bestimmt. Wird ein außerordentlicher Kongress auf Antrag angeschlossener Organisationen einberufen, dann wird der Vorstand die von diesen Organisationen unterbreiteten Dokumente verschicken und gegebenenfalls weitere Unterlagen beifügen, die er für zweckmäßig betrachtet.
05. Jede angeschlossene Organisation, die ihre Mitgliedsbeiträge gemäß Artikel XVI gezahlt hat, ist berechtigt, am Kongress vertreten zu sein.
06. In speziellen Fällen können angeschlossene Organisationen zugelassen werden, auch wenn sie die Bestimmungen von Absatz (5) dieses Artikels nicht erfüllen. Das setzt jedoch voraus, dass der Kongress auf Antrag des Mandatsprüfungsausschusses die Zulassung beschließt.
07. Die Zahl der Kongressdelegierten, auf die eine angeschlossene Organisation Anspruch hat, stellt sich wie folgt dar:

Beitragszahlende Mitgliedschaft	Delegierte	Beitragszahlende Mitgliedschaft	Delegierte	Beitragszahlende Mitgliedschaft	Delegierte
bis zu 5.000	1	100.001 bis 125.000	9	400.001 bis 450.000	17
5.001 bis 10.000	2	125.001 bis 150.000	10	450.001 bis 500.000	18
10.001 bis 20.000	3	150.001 bis 175.000	11	500.001 bis 600.000	19
20.001 bis 30.000	4	175.001 bis 200.000	12	600.001 bis 700.000	20
30.001 bis 40.000	5	200.001 bis 250.000	13	700.001 bis 800.000	21
40.001 bis 50.000	6	250.001 bis 300.000	14	800.001 bis 900.000	22
50.001 bis 75.000	7	300.001 bis 350.000	15	900.001 und darüber	23
75.001 bis 100.000	8	350.001 bis 400.000	16		

Die angeschlossenen Gewerkschaften müssen gewährleisten, dass die Anzahl der weiblichen Delegierten mindestens ihrem proportionalen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl der Gewerkschaft entspricht. Jeder Delegation, die aus mindestens drei Personen besteht, muss mindestens ein weibliches Mitglied angehören.

Die angeschlossenen Gewerkschaften müssen gewährleisten, dass die Anzahl der jungen Delegierten mindestens ihrem proportionalen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl der Gewerkschaft entspricht. Jeder Delegation, die aus mindestens vier Personen besteht, muss mindestens ein junges Mitglied angehören.

Der Vorstand legt die zu treffenden Maßnahmen für den Fall fest, dass eine angeschlossene Organisation nicht die erforderliche Anzahl weiblicher oder junger Delegierter anmeldet, wozu eine Reduzierung der Gesamtzahl ihrer Delegierten gehören kann.

08. Die beitragszahlende Mitgliedschaft entspricht der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge gemäß Artikel II, Absatz (1)(c) und Artikel XVI dieser Satzung gezahlt werden. Diese Definition des Begriffes "beitragszahlende Mitgliedschaft" gilt allgemein bei der Auslegung dieser Satzung.
09. Vorausgesetzt, dass der*die Generalsekretär*in mindestens vier Wochen vor Beginn des Kongresses schriftlich davon in Kenntnis gesetzt worden ist, kann eine angeschlossene Organisation die Delegation einer anderen Organisation beauftragen, sie auf dem Kongress zu vertreten; keine Delegation darf jedoch außer ihrer eigenen Organisation mehr als drei weitere angeschlossene Organisationen vertreten.
10. Eine angeschlossene Organisation kann ihrer Delegation zur Unterstützung eine angemessene Anzahl von Berater*innen begeben, vorausgesetzt, dass diese Berater*innen Mitglieder der betreffenden Organisation sind oder ihr nahestehen. Der Vorstand kann die Anzahl der Berater*innen begrenzen, und die Mitgliedsorganisation entsprechend benachrichtigen. Berater*innen haben kein Stimmrecht, dürfen aber nach dem Ermessen des*der Präsident*in zum Kongress sprechen.
11. Das für den Kongress geltende Verfahren wird von der vorliegenden Satzung und der Geschäftsordnung bestimmt, die der Kongress auf Empfehlung des Vorstandes hin gutheißt.
12. Der Geschäftsführende Ausschuss handelt als Geschäftsordnungsausschuss des Kongresses.
13. Abstimmungen auf dem Kongress erfolgen entweder durch Hochhalten der Delegiertenkarten oder nach Mitgliedschaft.
14. Eine Abstimmung nach Mitgliedschaft findet statt, wann immer diese Satzung dies vorschreibt oder wenn der Vorstand oder drei angeschlossene Organisationen aus drei verschiedenen Ländern, die am Kongress direkt (also nicht durch eine andere Organisation) vertreten sind, dies beantragen.

15. Bei Abstimmungen nach Mitgliedschaft verfügen angeschlossene Organisationen mit einer beitragszahlenden Mitgliedschaft unter 1.000 über eine Stimme; andere verfügen über je eine Stimme pro 1.000 beitragszahlende Mitglieder, zum nächsten 1.000 auf- oder abgerundet, wobei der Durchschnitt der gemeldeten Mitgliederzahlen der vorangegangenen fünf Jahre zugrunde gelegt wird.
16. Abstimmungen nach Mitgliedschaft können entweder elektronisch oder mit Hilfe von Stimmzetteln erfolgen.
17. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, dass diese Satzung anderes vorsieht. Bei Wahlen für einen Sitz oder ein Amt muss der*die Kandidat*in mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten, um erfolgreich zu sein. Das Abstimmungs- und Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung erläutert.
18. Auf seiner ersten Sitzung wählt der Kongress einen Mandatsprüfungsausschuss, der die Mandate der einzelnen Delegationen prüft und dem Kongress entsprechende Empfehlungen unterbreitet. Solange der Kongress nicht zu dem Bericht und den Empfehlungen des Mandatsprüfungsausschusses Stellung genommen hat, dürfen außer der Wahl der Stimmzähler*innen und Wahlprüfer*innen oder der Kongressausschüsse keine Abstimmungen nach Mitgliedschaft oder Wahlen stattfinden.
19. Die angeschlossenen Organisationen sollen von der Tagesordnung jedes ordentlichen Kongresses mindestens zwei Monate vor dessen Beginn in Kenntnis gesetzt werden; sie muss folgende Punkte enthalten:
 - (a) Tätigkeitsbericht
 - (b) Finanzberichte und Berichte der Rechnungsprüfer
 - (c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - (d) Änderungsanträge zur Satzung
 - (e) Entschließungsanträge
 - (f) Sitz des Sekretariats
 - (g) Wahlen
 - (h) Weitere Punkte, die vom Vorstand bestimmt werden.
20. Anträge, die an einem ordentlichen Kongress behandelt werden sollen, müssen dem*der Generalsekretär*in mindestens vier Monate vor Beginn des Kongresses unterbreitet werden. Der Vorstand setzt einen Entschließungsausschuss ein, der das Antragsverfahren in seinem Namen leitet.
21. Änderungsanträge zu Anträgen, die auf der Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses stehen, sollen dem*r Generalsekretär*in mindestens vier Wochen vor Beginn des Kongresses vorgelegt werden.
22. Dringlichkeitsanträge können einem ordentlichen Kongress unterbreitet werden, gelangen jedoch nur zur Behandlung, wenn der Entschließungsausschuss ihre Dringlichkeit anerkennt und feststellt, dass sie nicht vor Ablauf der oben erwähnten Frist eingereicht werden konnten.

23. Der ITF angeschlossene Gewerkschaften können gegen Entscheidungen des Entscheidungsausschusses Einspruch bei einem Einspruchsgremium erheben. Die Beschlüsse des Einspruchsgremiums sind endgültig.
24. Die ITF leistet keine Beiträge zu den Teilnahmekosten einer Kongressdelegation, es sei denn, der Vorstand beschließt in Sonderfällen abweichend.

VII. VORSTAND

01. Die ITF hat einen Vorstand, der vom Kongress gewählt wird und zwischen den Kongressen als leitendes Organ der ITF fungiert. Er führt die Beschlüsse und Anweisungen des Kongresses aus und setzt die Bestimmungen dieser Satzung durch.
02. Der Vorstand ist befugt, die Tätigkeit der ITF zu bestimmen und Maßnahmen zu treffen, um die Interessen der ITF und ihrer Mitgliedsorganisationen zu wahren und zu fördern. Dies umfasst unter anderem:
- (a) Entscheidungen über Beitrittsgesuche sowie Suspendierung oder Erlöschen der Mitgliedschaft einer der ITF angeschlossenen Gewerkschaft gemäß Artikel II,
 - (b) die Festlegung der finanziellen Verpflichtungen angeschlossener Organisationen, einschließlich Beitragsermäßigungen, Mindest- und Höchstgesamtbeiträgen und Anträgen auf zusätzliche Beiträge gemäß Artikel XVI.
 - (c) die Festlegung von Zeit und Ort ordentlicher Kongresse und, falls die Umstände dies erfordern, Einberufung eines außerordentlichen Kongresses gemäß Artikel VI,
 - (d) die Genehmigung von Haushaltsplänen und Einnahmen- und Ausgaben-Rechnungen sowie die Festlegung des Haushaltsjahres der ITF gemäß Artikel XVII,
 - (e) die Ernennung der Stellvertretenden Generalsekretär*innen und der Sekretär*innen der Sektionen, Abteilungen und regionalen Gremien sowie die Ernennung eines*r Geschäftsführenden Generalsekretärs*Generalsekretärin, falls die Position des*der Generalsekretärs*Generalsekretärin aus irgendeinem Grund frei werden sollte, gemäß Artikel X,
 - (f) Bestimmung der Gehälter und Anstellungsbedingungen des*der Generalsekretärs*Generalsekretärin, der Stellvertretenden Generalsekretär*innen und der Sekretär*innen,
 - (g) Festlegung und Neugestaltung der regionalen Gremien der ITF gemäß Artikel XII, mit Ausnahme der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), die sich eine eigene Satzung gibt,
 - (h) Einrichtung oder Schließung von Regionalbüros,
 - (i) Einrichtung, Umstrukturierung und Auflösung von Fachsektionen, sektionsübergreifenden Programmen und Abteilungen, wenn dies zur Verbesserung der Dienstleistungen der ITF für erforderlich gehalten wird, in Einklang mit Artikel XIII sowie bei Bedarf Bereitstellung von Sonderfonds,
 - (j) Festlegung des Mandats der Ausschüsse der Fachsektionen, sektionsübergreifenden Programme, Abteilungen und regionalen Gremien zur Bestätigung durch die maßgeblichen Konferenzen,
 - (k) Bestätigung von Beschlüssen regionaler Gremien oder Fachsektionen, die sich direkt oder indirekt auf die ITF als Ganze oder eine andere ITF-Sektion oder -Region auswirken,
 - (l) Beschlussfassung über dringende Angelegenheiten, die zwischen den Kongressen auftreten können und zu denen auf einem vorangegangenen Kongress kein Beschluss gefasst wurde. Alle vom Vorstand ergriffenen Maßnahmen, die normalerweise einen Beschluss des Kongresses oder eine Satzungsänderung erfordern, müssen vom nächsten ordentlichen Kongress gemäß Artikel XIX ratifiziert werden.

03. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- (a) ordentliche Mitglieder aus den regionalen Wahlgruppen,
 - (b) ein (pro Region) reservierter Sitz für weibliche Verkehrsbeschäftigte,
 - (c) die Vorsitzenden der Fachsektionen,
 - (d) die Vorsitzende des Frauenausschusses,
 - (e) die Co-Vorsitzenden des Ausschusses für junge Verkehrsbeschäftigte
 - (f) andere durch Beschluss zugeteilte Sitze,
 - (g) zugelassene Beobachter*innen,
 - (h) der*die Generalsekretär*in.
04. Der Kongress wählt auf der Grundlage von Nominierungen durch den Vorstand eine*n Präsidenten*Präsidentin und Vizepräsident*innen gemäß Artikel IX, Absatz (1).
05. Die Mitglieder des Vorstandes sollen die geographische Streuung der Mitgliedschaft und die berufliche Struktur der ITF angemessen widerspiegeln. Keine angeschlossene Organisation darf mit mehr als einem ordentlichen Mitglied im Vorstand vertreten sein. Falls sich zwei oder mehr angeschlossene Gewerkschaften zusammenschließen, werden sie als eine einzige Mitgliedsorganisation der ITF betrachtet.
06. Der Kongress wählt die regionalen Mitglieder des Vorstandes aus der Reihe der Kandidat*innen, die von den regionalen Wahlgruppen der auf dem Kongress vertretenen Organisationen zur Wahl vorgeschlagen werden. Jede Kongressdelegation hat das Recht, innerhalb ihrer Wahlgruppe Kandidat*innen vorzuschlagen. Falls sich Abstimmungen als notwendig erweisen, erfolgen diese gemäß Artikel VI, Absätze (12) bis (16) dieser Satzung. Der Kongress bestimmt aufgrund einer Empfehlung des Vorstandes die Zusammensetzung der regionalen Wahlgruppen und die Zahl der Kandidat*innen, die von jeder Wahlgruppe vorgeschlagen werden kann.
07. Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Vorstandes beginnt mit ihrer Wahl auf einem ordentlichen Kongress und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes auf dem darauf folgenden ordentlichen Kongress. Alle Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden.
08. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn:
- (a) die Organisation eines Mitglieds schriftlich dessen Rücktritt wünscht,
 - (b) die Organisation eines Mitglieds aus der ITF austritt, suspendiert oder ausgeschlossen wird, oder wenn ihre Mitgliedschaft in der ITF für erloschen erklärt wird, oder
 - (c) ein Vorstandsmitglied sein* ihr Amt als Vorsitzende*r einer Fachsektion oder Abteilung niederlegt.
09. Werden zwischen ordentlichen Kongressen regionale Sitze im Vorstand frei, dann ist der Vorstand befugt, so viele Mitglieder zu kooptieren wie notwendig sind, damit der Vorstand vollzählig ist. Der Vorstand wird vor einer solchen Kooptierung die angeschlossenen Organisationen der zuständigen regionalen Wahlgruppen konsultieren und bei der Kooptierung den Bestimmungen von Absatz (5) dieses Artikels folgen. Kooptierte Mitglieder haben dieselben Rechte wie gewählte Vorstandsmitglieder.

10. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Weitere Sitzungen finden statt, wenn der Vorstand so beschließt oder wenn der*die Generalsekretär*in, nach Rücksprache mit dem*der Präsident*in und den Vizepräsident*innen, weitere Sitzungen als erforderlich erachtet.
11. Alle gewählten und kooptierten Mitglieder sowie der*die Generalsekretär*in sind auf den Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder geheim, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Präsident*in, oder in dessen*deren Abwesenheit des*der den Vorsitz führenden Vizepräsident*in, den Ausschlag. Beschlüsse werden gemäß Artikel VI, Absatz (17) gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
12. Der Vorstand ist befugt, seinen Mitgliedern die Kosten zu erstatten, die ihnen in der Folge ihrer Arbeit für die ITF entstehen.

VIII. GESCHÄFTSFÜHRENDER AUSSCHUSS DER ITF

01. Der Vorstand kann einige seiner Aufgaben und Befugnisse an den Geschäftsführenden Ausschuss delegieren. Bei der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse muss der Geschäftsführende Ausschuss dem Vorstand über alle Entscheidungen Bericht erstatten.
02. Der Geschäftsführende Ausschuss setzt sich aus dem*der Präsident*in, den Vizepräsident*innen, acht Vorstandsmitgliedern, darunter drei Sektionsvorsitzende und die Mitglieder aus dem Land, in denen die ITF ihren Hauptsitz hat, weiteren festgelegten Mitgliedern und dem*der Generalsekretär*in zusammen.
03. Der Geschäftsführende Ausschuss tritt zusammen, wann immer der Vorstand dies beschließt oder wenn eine Mehrheit der Ausschussmitglieder eine Sitzung beantragt.
04. Abstimmungen erfolgen gemäß Artikel VII, Absatz (11).

IX. PRÄSIDENT*IN UND VIZEPRÄSIDENT*INNEN

01. Die ITF hat eine*n Präsident*in, eine Vizepräsidentin für weibliche Verkehrsbeschäftigte, eine*n Vizepräsident*in für junge Verkehrsbeschäftigte und regionale Vizepräsident*innen, die vom Vorstand aus der Reihe seiner Mitglieder nominiert und dem Kongress zur Wahl vorgeschlagen werden. Regionale Vizepräsident*innen fungieren gleichzeitig als Regionalvorsitzende. Die Amtszeit des*der Präsident*in und der Vizepräsident*innen läuft bis zum Ende des nächsten ordentlichen Kongresses. Sie können wiedergewählt werden.
02. Falls der*die Präsident*in oder ein*e oder mehrere Vizepräsident*innen in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Kongressen aus ihrem Amt ausscheiden, ist der Vorstand bevollmächtigt, eine*n oder mehrere Nachfolger*innen zu ernennen.
03. Der*Die Präsident*in oder eine*r der Vizepräsident*innen führt auf allen Sitzungen der leitenden Organe der ITF den Vorsitz und stellt sicher, dass alle Geschäfte dieser Sitzungen in Einklang mit dieser Satzung durchgeführt werden.
04. Der*Die Präsident*in und die Vizepräsident*innen sorgen für die Einheit der ITF und bemühen sich um einen Konsens, der die Vielfalt der Mitglieder berücksichtigt.

X. GENERALSEKRETÄR*IN UND SEKRETARIAT

01. Die ITF hat eine*n Generalsekretär*in, der*die auf jedem ordentlichen Kongress gewählt wird. Der*Die Generalsekretär*in kann wiedergewählt werden.
02. Vorbehaltlich etwaiger Weisungen des Kongresses und des Vorstands ist der*die Generalsekretär*in verantwortlich für:
- (a) die Wahrung der Interessen der ITF zu jeder Zeit und in jeder Hinsicht,
 - (b) die Umsetzung der Politik und Beschlüsse der leitenden ITF-Gremien,
 - (c) die Überwachung und Planung der strategischen Entwicklung der ITF, einschließlich ihrer allgemeinen Effektivität durch Lobbyarbeit und Interessenvertretung,
 - (d) Empfehlungen bezüglich strategischer Änderungen an den Vorstand, um den Anforderungen der Mitgliedsorganisationen zu entsprechen,
 - (e) die Vertretung der ITF gemeinsam mit dem*der Präsident*in, den Vizepräsident*innen und den Vorsitzenden und die Stärkung ihres politischen Einflusses durch den Aufbau von Allianzen mit wichtigen internationalen Organisationen,
 - (f) die Umsetzung des Ziels der ITF, Gleichstellung, Gleichberechtigung und Vielfalt gemäß Artikel I, Absatz (2) zu fördern,
 - (g) die Leitung der allgemeinen Verwaltung der ITF-Angelegenheiten und der Tätigkeit des ITF-Sekretariats,
 - (h) Personalentscheidungen und die Berichterstattung über Personaländerungen an den Vorstand,
 - (i) alle an die ITF gezahlten Gelder und die Vorlage der Haushalte für alle ITF-Fonds beim Vorstand zu dessen Genehmigung,
 - (j) die Rechnungsführung der ITF und die Vorlage ordnungsgemäßer Einnahmen- und Ausgabenaufstellungen bei den Leitungsgremien der ITF,
 - (k) Unterbreitung eines Terminplans für Sitzungen und Konferenzen, der dem Geschäftsführenden Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt wird. In dringenden Fällen ist der*die Generalsekretär*in befugt, in Rücksprache mit dem*der Präsident*in Tagungen einzuberufen.
 - (l) Vorlage von Anträgen auf Mitgliedschaft in der ITF beim Vorstand zur Beschlussfassung, nach Rücksprache mit allen anderen angeschlossenen Organisationen desselben Landes,
 - (m) Berichterstattung über alle Unterstützungsleistungen für Mitgliedsorganisationen, die in Konflikte verwickelt sind, an den Vorstand,
 - (n) Entscheidung über Schlichtungsverfahren zur Beilegung interner Streitigkeiten gemäß Artikel XV, Absatz (2).

03. Der Vorstand hat das Recht, den*die Generalsekretär*in mit oder ohne Gehaltszahlung zu suspendieren, vorausgesetzt, dass er*sie von den Gründen für eine solche Maßnahme in Kenntnis gesetzt und ihr*ihm eine Gelegenheit geboten wird, dem Vorstand seinen*ihren Standpunkt darzulegen. Die davon betroffene Person (oder Personen) hat (haben) das Recht, gegen ihre Suspendierung beim Kongress Widerspruch einzulegen.
04. Falls die Position des*der Generalsekretärs*Generalsekretärin frei werden sollte, ernennt der Vorstand eine*n Geschäftsführende*n Generalsekretär*in, der*die bis zur Wahl eines*einer Generalsekretärs*Generalsekretärin auf dem nächsten ordentlichen Kongress die Vollmachten, Verantwortungen und Pflichten des*der Generalsekretärs*Generalsekretärin gemäß dieser Satzung wahrnimmt.
05. Die ITF hat eine*n oder mehrere Stellvertretende Generalsekretär*innen, die die ihnen von dem*der Generalsekretär*in übertragenen Aufgaben erfüllen und nach seinen*ihren Anweisungen handeln. Die Sekretär*innen von Fachsektionen, regionalen Gremien oder Abteilungen verwalten ihre Sektionen, Regionen oder Abteilungen nach den Anweisungen des*der Generalsekretär*in.
06. Die Gehälter und Beschäftigungsbedingungen des im ITF' Hauptbüro beschäftigten Personals werden durch einen Kollektivvertrag zwischen dem Geschäftsführenden Ausschuss und der Gewerkschaft des Personals geregelt. Die Gehälter und Beschäftigungsbedingungen des in anderen Büros beschäftigten Personals werden vom*von der Generalsekretär*in nach Verhandlungen mit den zuständigen Gewerkschaften oder den Personalmitgliedern kollektiv festgelegt.

XI. HAUPTBÜRO

01. Der Ort, an dem sich das Hauptbüro der ITF befinden soll, wird vom Kongress bestimmt.

XII. REGIONALE ORGANE

01. Die ITF hat regionale Organe, über deren Einrichtung der Vorstand entscheidet und die sich mit Fragen von gemeinsamem Interesse für die der ITF angeschlossenen Gewerkschaften in einer bestimmten Region befassen.
02. Mit Ausnahme der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), die zwar die europäische Region der ITF darstellt, sich jedoch eigene Satzung gibt, wählt jedes Regionalorgan auf dem Kongress einen Ausschuss, der zusammen mit einem*r ITF-Sekretär*in in Einklang mit den strategische Entscheidungen des Kongresses Arbeitsprogramme erstellt und diese den zuständigen Mitgliedsorganisationen zur Kenntnis bringt. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss dem*der Generalsekretär*in die Einberufung von Sitzungen und/oder Konferenzen vorschlagen.
03. Bei Regionalkonferenzen richtet sich die Zahl der Delegierten, auf die die angeschlossenen Organisationen Anspruch haben, nach Artikel VI Absatz (7), wobei die Zahl der weiblichen und jungen Delegierten eingeschlossen ist.
04. Abstimmungen auf Regionaltagungen finden entweder durch Hochhalten der Delegiertenkarten oder nach Mitgliedschaft statt. Das Abstimmungs- und Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung erläutert.
05. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist in seinem Mandat festgelegt. Den Vorsitz hat der*die regionale Vizepräsident*in, und der Ausschuss wählt einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende. Die Zusammensetzung des Ausschusses soll die geographische Streuung der Mitgliedschaft und die berufliche Struktur der ITF in der Region angemessen widerspiegeln. Ihm gehören Vertreterinnen der weiblichen Verkehrsbeschäftigten gemäß Artikel IV Absatz (8) und Vertreter*innen der jungen Verkehrsbeschäftigten gemäß Artikel V Absatz (8) an.
06. Jede angeschlossene Organisation hat das Recht, sich an der Tätigkeit in ihrer Region zu beteiligen. Die Teilnahmekosten der Delegierten auf Regionalsitzungen werden von den sie entsendenden Organisationen getragen.
07. Beschlüsse von Regionalorganen, die direkt oder indirekt die Interessen der ITF als Ganzer, einer ITF-Sektion oder einer anderen ITF-Region berühren, können erst in Kraft treten, nachdem der Vorstand sie gutgeheißen hat.

XIII. FACHSEKTIONEN, SONDER- ABTEILUNGEN UND SEKTIONSÜBER- GREIFENDE PROGRAMME

01. Die in Artikel III, Absatz (2)(b) aufgeführten Fachsektionen, Sonderabteilungen und sektionsübergreifenden Programme befassen sich mit Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse für die der ITF angeschlossenen Gewerkschaften in bestimmten Verkehrsbranchen und verbundenen Tätigkeitsbereichen.
02. Jede Fachsektion verfügt über einen Ausschuss, der gemeinsam mit einem*r ITF-Sekretär*in die Aufgabe hat, in Einklang mit den strategischen Entscheidungen des Kongresses Arbeitsprogramme zu erstellen und interessierte angeschlossene Gewerkschaften davon zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss dem*der Generalsekretär*in die Einberufung von Sitzungen und/oder Konferenzen vorschlagen.
03. Jede Fachsektion führt im Rahmen eines ordentlichen Kongresses eine Konferenz durch, um ihre*n Vorsitzende*n, eine*n oder mehrere Stellvertretende*n Vorsitzende*n, andere Amtsträger*innen und Ausschussmitglieder zu wählen und, falls erwünscht, das Arbeitsprogramm festzulegen. Die Vorsitzenden der Fachsektionen sind gleichzeitig Mitglieder des ITF-Vorstands.
04. Bei Sektionskonferenzen basiert die Anzahl der Delegierten, auf die die angeschlossenen Organisationen Anspruch haben, auf der Zahl der Mitglieder, die sie bei der jeweiligen Sektion angemeldet haben und der beitragszahlenden Mitgliedschaft gemäß Artikel VI Absatz (7), wobei die Zahl der für jede Delegation erforderlichen weiblichen und jungen Delegierten eingeschlossen ist.
05. Abstimmungen auf Sektionssitzungen finden entweder durch Hochhalten der Delegiertenkarten oder nach Mitgliedschaft statt. Jede der Sektion angehörende Organisation kann eine Abstimmung nach Mitgliedschaft beantragen. Bei Abstimmung nach Mitgliedschaft entspricht die Zahl der Stimmen, auf die eine Organisation Anspruch hat, der beitragszahlenden Mitgliedschaft der in der in Frage kommenden Sektion angemeldeten Beschäftigten, gemäß dem am Ende des Vorjahres der Sitzung oder zum Zeitpunkt des Beitritts zur Föderation berechneten Stand, was immer der spätere Zeitpunkt ist.
06. Die Zusammensetzung eines jeden Sektionsausschusses ist in seinem Mandat festgelegt. Dem Ausschuss soll eine Frauenvertreterin angehören, die im Sektionsausschuss und im Frauenausschuss Brancheninteressen von weiblichen Beschäftigten vertritt gemäß Artikel IV, Absatz (9), sowie ein*e Jugendvertreter*in, der*die im Sektionsausschuss und im Ausschuss für junge Verkehrsbeschäftigte Brancheninteressen von jungen Beschäftigten vertritt gemäß Artikel V, Absatz (9).

07. Falls der*die Vorsitzende einer Fachsektion zwischen den ordentlichen Kongressen aus seinem*ihrem Amt ausscheidet, tritt der*die Stellvertretende Vorsitzende an die Stelle des*der Vorsitzenden. Scheidet der*die Stellvertretende Vorsitzende oder ein*e sonstige*r Amtsträger*in aus seinem*ihrem Amt aus, ist der*die Generalsekretär*in bevollmächtigt, nach angemessener Rücksprache aus der Reihe der Ausschussmitglieder eine*n Nachfolger*in zu ernennen, der*die das zu besetzende Amt bis zur Sektionskonferenz auf dem nächsten Kongress ausübt.
08. Jede angeschlossene Organisation hat das Recht, sich an der ITF-Tätigkeit jener Sektionen zu beteiligen, die für die Mitglieder, die diese Organisation bei der ITF in den entsprechenden Sektionen angemeldet hat, von Interesse sind. Die Teilnahmekosten der Delegierten auf Sektionstagungen werden von den sie entsendenden Organisationen getragen.
09. Die Tätigkeit der Sonderabteilungen und sektionsübergreifenden Programme, die Teilnahme der angeschlossenen Organisationen an dieser Tätigkeit und die Wahl ihrer Ausschüsse richten sich nach Bestimmungen, die der Vorstand nach Rücksprache mit den vor allem interessierten Organisationen festlegt. Die Beteiligung und Vertretung sollen der Notwendigkeit Rechnung tragen, den Grundsatz des Gender-Mainstreaming sowie die Einbeziehung junger Arbeitnehmer*innen zu gewährleisten.
10. Beschlüsse von Sektionen, die direkt oder indirekt die Interessen der ITF als Ganzer, einer anderen Sektion oder anderer Sektionen berühren, können erst in Kraft treten, nachdem der Vorstand sie gutgeheißen hat.

XIV. BEISTAND BEI KONFLIKTEN

01. Angeschlossene Organisationen können die ITF bei größeren Konflikten um Beistand ersuchen.
02. Solcher Beistand kann in organisierter moralischer Unterstützung der Mitgliedsorganisation und ihres Standpunktes zu den Fragen bestehen, die den Konflikt auslösten, er kann Schritte bei nationalen Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen, finanzielle Unterstützung oder andere Maßnahmen einschließen, die je nach den gegebenen Umständen als geeignet erscheinen.
03. Die ITF ist von der Wahrscheinlichkeit eines größeren Konfliktes so frühzeitig wie möglich in Kenntnis zu setzen. Außerdem sind ihr möglichst ausführliche Einzelheiten über die Ursachen des Konfliktes und über die umstrittenen Fragen sowie über die Einstellung der übrigen Mitgliedsorganisationen der ITF und anderer wichtiger Gewerkschaftsorganisationen des Landes, in dem der Konflikt besteht, zur Verfügung zu stellen.
04. Eine angeschlossene Organisation, die vor einem größeren Konflikt steht, in den auch die ITF verwickelt werden könnte, darf die außerhalb ihres Landes befindlichen Mitgliedsorganisationen der ITF nicht direkt um Beistand ersuchen, ohne vorher den*die Generalsekretär*in der ITF zu konsultieren. Das gleiche gilt für Ansuchen um Unterstützung an nicht der ITF angeschlossene Organisationen im Ausland. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen entbindet die ITF von ihrer Aufgabe, den erbetenen Beistand zu gewähren oder fortzusetzen.
05. Sobald der*die Generalsekretär*in ein Ansuchen um Beistand erhält, wird er*sie alle erforderlichen Schritte unternehmen, um sich mit dem Sachverhalt vertraut zu machen, und trifft sodann, falls notwendig nach Rücksprache mit dem*der ITF-Präsident*in und dem Geschäftsführenden Ausschuss, die seines*ihres Erachtens geeigneten und sachdienlichen Maßnahmen.

XV. BEILEGUNG INTERNER STREITIGKEITEN

01. Wenn zwei oder mehrere angeschlossene Organisationen miteinander in Streitigkeiten über eine Frage oder Fragen verwickelt sind, welche die ITF oder deren Tätigkeit berühren, steht es ihnen frei, die ITF aufzufordern, als Schiedsinstanz zu handeln. Die Schlichtung kann jedoch nur erfolgen, wenn alle in den Streitfall verwickelten Parteien mit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens einverstanden sind, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass ein Schlichtungsentscheid nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen oder der Politik des nationalen Gewerkschaftsbundes, dem sie angehören, steht. Die Entscheidungen der Schlichtungsbeauftragten sind bindend.
02. Das Schlichtungsverfahren wird von Fall zu Fall vom*von der Generalsekretär*in nach Rücksprache mit der*dem/den Vorsitzenden der betreffenden ITF-Ausschüsse und den streitenden Parteien festgelegt.

XVI. MITGLIEDSBEITRÄGE UND ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE

01. Der von angeschlossenen Organisationen zu zahlende reguläre Beitrag pro angemeldetem Mitglied wird durch jeden ordentlichen Kongress festgelegt und gilt bis zum Ende des Jahres des nächsten ordentlichen Kongresses.
02. Der Vorstand ist berechtigt, die der Föderation angeschlossenen Organisationen um zusätzliche Beiträge zur Deckung wichtiger finanzieller Verpflichtungen zu ersuchen.
03. Falls er es für angebracht hält, kann der Vorstand es einer angeschlossenen Organisation gestatten, Beiträge zu einem niedrigeren Satz als dem regulären Satz zu zahlen, wenn die finanzielle Lage des betreffenden Mitgliedsverbandes oder der niedrige Verdienst seiner Mitglieder eine solche Ermäßigung rechtfertigen.
04. Der Vorstand legt für jedes Jahr einen Mindest- und einen Höchstbetrag für den Gesamtbeitrag pro Mitgliedsorganisation fest und bestimmt den Termin, bis zu dem dieser zu entrichten ist. Die Mitgliedschaft einer neu angeschlossenen Organisation tritt erst in Kraft, nachdem sie ihre erste, vom Vorstand festgelegte Rate von Mitgliedsbeiträgen gezahlt hat.
05. Der*Die Generalsekretär*in legt dem Geschäftsführenden Ausschuss auf seiner ersten Sitzung in jedem Finanzjahr eine Liste der angeschlossenen Organisationen vor, die mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstand sind, damit der Geschäftsführende Ausschuss erwägen kann, ob weitere Schritte gemäß Artikel II, Absatz (7) dieser Satzung unternommen werden sollten.

XVII. FINANZEN UND RECHNUNGSPRÜFUNG

01. Die ITF ist befugt, nach eigenem Ermessen Geldbeträge mit oder ohne Sicherheit vorzuschließen oder zu leihen, Immobilien und sonstiges Besitztum zu erwerben, zu vermieten oder zu verkaufen und Investitionen jeglicher Art vorzunehmen und zu verkaufen.
02. Das Finanzjahr der ITF wird vom Vorstand festgelegt.
03. Die Bücher der ITF, einschließlich die der gemäß Artikel VII, Absatz (2)(i) gebildeten Fonds, sind von einer Firma qualifizierter Rechnungsprüfer zu prüfen, die vom Vorstand bestimmt wird. Aus ihrem Bericht muss ersichtlich sein, ob die Bücher der ITF ihrer Ansicht nach ordnungsgemäß geführt worden sind und ob ihres Erachtens ein ausreichend striktes Verfahren zur Überwachung der Finanzgeschäfte der ITF besteht. Die Rechnungsprüfer legen dem*der Generalsekretär*in und dem Vorstand am Ende jedes Finanzjahres ihren ordentlichen Bericht vor. Zwischenberichte werden unterbreitet, soweit der Vorstand oder der Kongress dies verlangen. Die Befunde der Rechnungsprüfer, die so genannten "Offiziellen Berichte der Rechnungsprüfer", sind den Berichten beizufügen, die der*die Generalsekretär*in über Einnahmen und Ausgaben nach Artikel X, Absatz (2)(j) abzugeben hat. Den Mitgliedern des Vorstandes sind die Einzelheiten solcher Befunde zugänglich zu machen.
04. Die Finanzgeschäfte der ITF werden im Laufe des Finanzjahres von Zeit zu Zeit durch drei ehrenamtliche Revisor*innen beaufsichtigt und kontrolliert, die vom Kongress aus dem Kreis der leitenden Mitarbeiter*innen angeschlossener Organisationen mit Sitz in der Nähe des Hauptsitzes der ITF gewählt werden. Keine angeschlossene Organisation darf mehr als eine*n gewählte*n Revisor*in benennen. Den gewählten Revisor*innen ist jederzeit Zugang zu den Büchern und Unterlagen der ITF zu gewähren.
05. Die gewählten Revisor*innen erstatten dem Geschäftsführenden Ausschuss jährlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Arbeit, der ihre Berichte (die so genannten "Berichte der gewählten Revisor*innen") an den Vorstand und an den Kongress weiterleitet.
06. Sollte eine*r der gewählten Revisor*innen sich aus irgendeinem Grunde außer Stande sehen, in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Kongressen seine*ihre Aufgaben zu erfüllen, benennt die angeschlossene Organisation, die diese*n Revisor*in nominiert hat, einen*eine Nachfolger*in. Sollte eine angeschlossene Organisation keine*n Nachfolger*in benennen wollen, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen eine*n alternative*n Kandidaten*in unter den anderen angeschlossenen Organisationen in derselben Wahlgruppe suchen.

07. Das Eigentum der ITF wird treuhänderisch verwaltet. Der Vorstand legt Vorschriften bezüglich der Ernennung, Absetzung, Vollmachten, Verpflichtungen und Anzahl dieser Treuhänder*innen fest.

XVIII. AUFLÖSUNG DER ITF

01. Die Auflösung der ITF kann nur vom Kongress beschlossen werden, nachdem ein diesbezüglicher Antrag gemäß Artikel VI, Absätze (20) bis (23) auf die Tagesordnung des Kongresses gesetzt worden ist.
02. Über einen Antrag auf Auflösung der ITF muss eine Abstimmung nach Mitgliedschaft gemäß Artikel VI, Absätze (13) bis (15) erfolgen. Der Antrag muss, um angenommen zu werden, von mindestens drei Vierteln der auf dem Kongress vertretenen beitragszahlenden Mitgliedschaft unterstützt werden. Der Antrag muss außerdem einen Vorschlag darüber enthalten, was mit dem Vermögen der ITF geschehen soll und wie die Verpflichtungen der ITF gegenüber ihrem Personal und ihren leitenden Mitarbeiter*innen erfüllt werden sollen.

XIX. GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG DER SATZUNG

01. Diese Satzung steht in Einklang mit den Beschlüssen des 46. Kongresses der ITF im Jahre 2024.
02. Der Kongress allein ist befugt, die Satzung zu ändern. Änderungsanträge zur Satzung sind dem*der Generalsekretär*in entsprechend den Verfahren in Artikel VI, Absätze (20) bis (23) vorzulegen und den angeschlossenen Organisationen zur Kenntnis zu bringen.
03. Änderungsanträge zur Satzung, soweit sie nicht in Einklang mit den Bestimmungen in Absatz (2) oben unterbreitet wurden, werden dem Kongress nur auf Beschluss des Geschäftsordnungsausschusses vorgelegt.
04. Über Anträge auf Änderung der Satzung muss eine Abstimmung nach Mitgliedschaft gemäß Artikel VI, Absatz (13) erfolgen. Solche Anträge müssen, um angenommen zu werden, von mindestens zwei Dritteln aller gültigen Stimmen unterstützt werden.
05. Wenn im Fall von *höherer Gewalt* eine dringende Notwendigkeit besteht, die Satzung zwischen den Kongressen gemäß Artikel VII, Absatz (2)(I) zu ändern, kann der Vorstand die Satzung gemäß Artikel VII, Absatz (11) durch eine EntschlieÙung, die von mindestens zwei Dritteln aller gültigen Stimmen unterstützt wird, ändern, unter der Voraussetzung, dass die Änderung vom nächsten ordentlichen Kongress ratifiziert wird.